

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang
Lehramt an Grundschulen**

vom 15. Juni 2005 *

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 15.06.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt im Studiengang Lehramt an Grundschulen 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis

-
- * 8. Änderung vom 19.07.2022 (Amtl. Bekanntmachung 11/2022) in Kraft getreten am 20.07.2022.
 - * 7. Änderung vom 30.06.2021 (Amtl. Bekanntmachung 9/2021) in Kraft getreten am 01.07.2021.
 - * 6. Änderung vom 03.08.2020 (Notbekanntmachung Nr. 12/2020) in Kraft getreten am 01.06.2020.
 - * 5. Änderung vom 19.05.2020 (Amtl. Bekanntmachung 11/2020) in Kraft getreten am 20.05.2020.
 - 4. Änderung vom 09.05.2018 (Amtl. Bekanntmachung 23/2018) in Kraft getreten am 10.05.2018. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im WiSe 2018/19.
 - * 3. Änderung vom 21.06.2017 (Amtl. Bekanntmachung 06/2017) in Kraft getreten am 22.06.2017. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn WiSe 2017/18.
 - 2. Änderung vom 10.06.2015 (Amtl. Bekanntmachung 06/2015) in Kraft getreten am 01.05.2015. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum WiSe 2015/16.
 - 1. Änderung bzgl. der Neustrukturierung/Lehramtsbezeichnung, Senat v. 06.07.2011 (tritt am 01.07.11 in Kraft)

eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist mit dem von der Pädagogischen Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
 - b) falls vorhanden, Zeugnisse oder Nachweise gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2; die erforderlichen Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten,
 - c) Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 2, sofern eines der in § 5a Abs. 1 jeweils genannten Fächer gewählt worden ist,

Alle notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigelegt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Rektor nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Pädagogischen Hochschule haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90 % der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Dabei werden insgesamt
- a) die gemäß Anlage 1 zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 5a, 6 und 7 und
 - b) die verbleibenden zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer gemäß § 23 Abs. 2 HZVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
 - c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 5a Absatz 3 erbringt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach Absatz 1 Satz 2 a) i.V.m. § 5a Absatz 1 und nach Absatz 1 Satz 2 b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

- (1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
- a) Musik / Kunst /
 - b) Sport
 - c) Chemie, Physik, Technik

d) Kath. Theologie/Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
- Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Dabei ist das Formblatt der Anlage 2 dieser Satzung zu verwenden.

(2a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Begründung über die Wahl des Faches
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter hinzuzuziehen.“

(3) Wird eines der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 2 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 b).

(4) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils gemäß § 6 und § 7 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.

(5) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 23 Abs. 3 HZVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 2 b) vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Ranglisten nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (3) Sonstige Leistungen
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
 - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen, von mindestens zwölf Monaten mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt,
 - d) Dienste mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium.

In allen Fällen ist die Tätigkeit nur anrechenbar, wenn Sie nach dem 15. Lebensjahr ausgeübt wurde

Über Zweifelsfälle entscheidet die Kommission.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Es können maximal 60 Punkte erreicht werden, die nach folgendem Schlüssel vergeben werden:

HZB- Note	1, 0	1, 1 - 1, 2	1, 3 - 1, 4	1, 5 - 1, 6	1, 7 - 1, 8	1, 9 - 2, 0	2, 1 - 2, 2	2, 3 - 2, 4	2, 5 - 2, 6	2, 7 - 2, 8	2, 9 - 3, 0	3, 1 - 3, 2	3, 3 - 3, 4	3, 5 - 3, 6	3, 7 - 3, 8	3, 9 - 4, 0
Punkt e	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30	27	24	21	18	15

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden insgesamt maximal 40 Punkte vergeben für

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren 15 Punkte,
 - b) eine mindestens einjährige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) 10 Punkte,
 - c) ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens 12 Monaten Dauer mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt. 5 Punkte,
 - d) Dienst (z. B. Wehrdienst, Zivildienst, andere Dienste im Ausland, freiwilliges soziales Jahr) mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen 5 Punkte,
 - e) für Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium 5 Punkte.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (maximal 100 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 29 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 In-Kraft-Treten *

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/06.

Schwäbisch Gmünd, den 16. Juni 2005

Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.06.2005.

Anlage 1

Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen: Höhe der Passungsquoten zum Wintersemester 2022/2023

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Kunst, Musik:
12 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Sport:
14 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Physik, Technik, Chemie:
21 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit katholischer Theologie:
8 Studienanfängerplätze

Höhe der Passungsquoten zum Sommersemester 2023

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Kunst, Musik:
4 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Sport:
4 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit Physik, Technik, Chemie:
7 Studienanfängerplätze

Kompetenzorientierte Passungsquote mit katholischer Theologie:
2 Studienanfängerplätze

Anlage 2

Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 2 und 2a

(Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt)

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in § 5a Absatz 1 genannten Fächern ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung über die Wahl des Faches
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Begründen Sie bitte Ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, zu b, zu c und zu d).

Hiermit erkläre ich, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift